

Förderrichtlinie

der Stadt Reichenbach im Vogtland

über die Gewährung von Zuwendungen an Klein- und Kleinstunternehmen

im Rahmen des Förderprogramms
 EFRE – „Nachhaltige Stadtentwicklung 2014 bis 2020“

(KU-Richtlinie Reichenbach)

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Regelungen	S. 2
1.1	Rechtsgrundlagen	S. 2
1.2	Zuwendungszweck	S. 2
1.3	Geltungsbereich	S. 2
2	Zuwendungsempfänger und Ausschlussregelungen	S. 2
2.1	Zuwendungsempfänger	S. 2
2.2	Ausschlussregelungen	S. 3
3	Zuwendungsvoraussetzungen	S. 3
4	Art, Umfang und Höhe der Förderung	S. 4
4.1	Art der Förderung und Zweckbindungsfrist	S. 4
4.2	Umfang und Höhe der Förderung, Fördersatz	S. 4
4.3	Erhöhte Förderung bei Schaffung neuer Arbeitsplätze	S. 4
5	Zuwendungsfähige und nicht zuwendungsfähige Kosten	S. 4
5.1	Zuwendungsfähige Kosten	S. 4
5.2	Nicht zuwendungsfähige Kosten	S. 5
6	Nebenbestimmungen	S. 5
7	Verfahren – Formvorschriften	S. 5
7.1	Allgemeines	S. 5
7.2	Verfahren zur Antragstellung	S. 5
7.3	Bewilligung, Abrechnung, Auszahlung	S. 6
8	Ergänzende Regelungen	S. 6
9	Inkrafttreten	S. 6
Anlagen	1 Rechtsgrundlagen	S. 7
	2 Übersicht Bewertungskriterien	S. 8
	3 Lageplan Fördergebiet	S. 9
	4 Antrag auf Gewährung	S. 10/ 11

1 Allgemeine Regelungen

1.1 Rechtsgrundlagen

Die Stadt Reichenbach im Vogtland gewährt Zuwendungen als Beihilfe an Klein- und Kleinstunternehmen nach Maßgabe dieser Richtlinie und der in Anlage 1 genannten Rechtsgrundlagen.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Stadt Reichenbach im Vogtland entscheidet im Rahmen der Gremienbefassung über die Vergabe der Zuwendungen nach pflichtgemäßem Ermessen auf Grundlage dieser Förderrichtlinie und der verfügbaren finanziellen Mittel.

1.2 Zweck

Die Zuwendungen sollen den Klein- und Kleinstunternehmen im Fördergebiet Anreize zur Ansiedlung (Existenzgründung), Umbau-, Erweiterungs- und Sanierungsarbeiten ihres Standortes sowie zur Verlagerung innerhalb des Programmgebietes bzw. in das Programmgebiet ermöglichen. Externen Ansiedlungsinteressenten soll ein Anreiz geboten werden, sich im Programmgebiet niederzulassen (Stärkung der lokalen Ökonomie).

Durch den Anreiz für lokale Investitionen sollen folgende Zielstellungen erreicht werden:

- Stärkung des Unternehmertums
- Verbesserung der Investitionstätigkeit
- Stärkung der Wettbewerbs- und Leistungsfähigkeit der ortsansässigen Unternehmen
- Schaffung und Erhalt von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen, Förderung von Beschäftigung zur Armutsbekämpfung
- Steigerung der Attraktivität des Einzelhandels und der Gastronomie im Fördergebiet (Stärkung der Zentrumsfunktion)
- Ansiedlung von Unternehmen der lokalen Wirtschaft/ Kultur- und Kreativwirtschaft

Die Bereitstellung von finanziellen Mitteln erfolgt aus dem Operationellen Programm zum Europäischen Fonds für regionale Entwicklung EFRE des Freistaates Sachsen 2014 bis 2020 im Rahmen der „RL Nachhaltige Stadtentwicklung EFRE 2014 bis 2020“ vom 14.04.2015 des Freistaates Sachsen sowie aus Mitteln der Stadt Reichenbach im Vogtland.

1.3 Geltungsbereich

Diese Richtlinie regelt Voraussetzungen unter denen eine Bewilligung von Fördermitteln an Klein- und Kleinstunternehmen durch die Stadt Reichenbach im Vogtland im EFRE-Fördergebiet (siehe Anlage 3) zulässig ist.

2 Zuwendungsempfänger und Ausschlussregelungen

2.1 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger ist grundsätzlich der Träger der zu fördernden Maßnahme (Maßnahmenträger).

Voraussetzungen :

- Der Betrieb oder die begünstigte Betriebsstätte des Maßnahmenträgers befindet sich im Fördergebiet, wird dort gegründet oder in das Fördergebiet verlegt (siehe Anlage 3) und
- ist ein Klein- oder Kleinstunternehmen nach der zum Zeitpunkt der Bewilligung geltenden Definition.

Nach Artikel 2 des Anhangs der Empfehlung der Kommission vom 06.05.2003 (ABl. EU Nr. L 124 vom 20.05.2003) ist ein kleines Unternehmen ein Unternehmen, das weniger als 50 Mitarbeiter und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. EUR hat. Ein Kleinstunternehmen ist ein Unternehmen, das weniger als 10 Mitarbeiter und ein Jahresumsatz bzw. eine Jahresbilanz von unter 2 Mio. EUR hat.

2.2 Ausschlussregelungen

Bei den Zuwendungen auf o. g. Rechtsgrundlagen handelt es sich um De-minimis-Beihilfen. Gemäß den Mindestregelungen zur kommunalen KU-Richtlinie ist die Gewährung von De-minimis-Beihilfen für folgende Bereiche ausgeschlossen:

1. Unternehmen, die in der Fischerei und der Aquakultur im Sinne der VO (EG) Nr. 104/2000 tätig sind,
2. Unternehmen, die in der Primärerzeugung der in Anhang I EG-Vertrag aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätig sind,
3. Unternehmen, die in der Verarbeitung und Vermarktung von in Anhang I EG-Vertrag aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätig sind und zwar in folgenden Fällen,
 - a) wenn sich der Beihilfebetrag nach dem Preis oder der Menge der von Primärerzeugern erworbenen Erzeugnisse oder nach dem Preis oder der Menge der von den betreffenden Unternehmen angebotenen Erzeugnisse richtet,
 - b) oder wenn die Beihilfe davon abhängig ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger (Landwirte) weitergegeben wird,
4. Unternehmen der Urproduktion (z. B. Bergbau, Abbau von Sand, Kies, Steinen und Erde),
5. Unternehmen der Energie- und Wasserversorgung,
6. Unternehmen des Verkehrssektors,
7. Kfz-Handel und überregional tätige Kfz-Betriebe,
8. Unternehmen der Stahl-, Schiffbau-, Synthesefaser- und der KFZ-Industrie,
9. Unternehmen des Großhandels mit Konsumgütern und des großflächigen Einzelhandels sowie des überregional tätigen Einzelhandels und von Filialketten,
10. Tankstellen
11. Unternehmen der Wohnungswirtschaft und Eigentümer von Wohngebäuden,
12. Unternehmen des Bauhauptgewerbes,
13. Versicherungen und Kreditinstitute,
14. Vergnügungstätten und Ähnliches, z. B. Spielhallen, Erotikgeschäfte, Bordelle, Diskotheken, Nachtlokale, Strip- und Swingerclubs/Tablédance und Massagesalons,
15. Träger von Einrichtungen der sozialen Infrastruktur, z.B. Krankenhäuser, Kliniken, Sozialstationen, Altenheime,
16. Unternehmen in Schwierigkeiten nach VO (EU) Nr. 651/2014, Artikel 1 Abs. 4. sowie
17. Stiftungen aller Art.

Die Förderung ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung für denselben Zweck bereits andere öffentliche Mittel der Europäischen Union, des Bundes oder des Freistaates Sachsen gewährt wurden.

Hiervon ist die Gewährung zinsloser oder zinsvergünstigter Kredite ausgenommen. Bei der Gewährung eines solchen Darlehens ist dessen Subventionswert in der „Erklärung über bereits erhaltene und beantragte De-minimis-Beihilfen im Sinne der Freistellungsverordnung für De-minimis-Beihilfen“ zu berücksichtigen.

3 Zuwendungsvoraussetzungen

Die Beihilfe für Klein- und Kleinstunternehmen kann gewährt werden, soweit das geförderte Vorhaben die Voraussetzungen der in der Anlage 1 genannten Rechtsgrundlagen erfüllt und geeignet ist, im Fördergebiet durch Entwicklung und Umsetzung entsprechender Maßnahmen zur Bekämpfung der städtebaulichen, demografischen, wirtschaftlichen, ökologischen oder sozialen Problemlagen beizutragen.

Mit der Umsetzung der Maßnahme sollen deshalb mindestens 3 der in Anlage 2 (Übersicht Bewertungskriterien) aufgeführten Kriterien verfolgt werden.

Weiterhin sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Mit dem Vorhaben darf nicht begonnen werden, bevor die Bewilligung des Förderantrags erfolgt. Ausnahmen hierzu (förderunschädlicher vorzeitiger Maßnahmebeginn) sind bei der Stadt Reichenbach im Vogtland zu beantragen und von dieser zu gewähren.
- Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss nachweislich gesichert sein.
- Das Vorhaben darf nicht im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GRW) förderfähig sein.

- Gegen das Vorhaben dürfen keine öffentlich-rechtlichen Bedenken, insbesondere in planungsrechtlicher, raumordnerischer, städtebaulicher und umweltschutzrechtlicher Hinsicht bestehen.

4 Art, Umfang und Höhe der Förderung

4.1 Art der Förderung und Zweckbindungsfrist

Die Förderung von Vorhaben der Klein- und Kleinstunternehmen ist eine Projektförderung als Anteilsfinanzierung.

Der Investitionszuschuss wird als einmaliger nicht rückzahlbarer Zuschuss gezahlt.

Bei Nichteinhaltung bzw. Nichterfüllung der Fördervoraussetzungen (z.B. Einsatzort, Zweckbindungszeitraum) ist das begünstigte Unternehmen zur Rückzahlung der gewährten Zuwendung verpflichtet. Die Zweckbindungsfrist für gewährte Investitionszuschüsse richtet sich nach der jeweiligen Art der Investition und beträgt nach den derzeit geltenden Regelungen des Freistaates Sachsen mindestens 10 Jahre. Abweichende Regelungen im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle des Freistaates Sachsen sind durch die Stadt Reichenbach im Vogtland im Zuwendungsbescheid zu treffen. Die Wirtschaftsgüter, die nach dieser Richtlinie gefördert werden, müssen nach Abschluss des Vorhabens innerhalb der Zweckbindungsfrist in der geförderten Betriebsstätte verbleiben, es sei denn, sie werden durch gleiche oder höherwertige Güter ersetzt. Die Ersetzung selbst ist nicht förderfähig.

4.2 Umfang und Höhe der Förderung, Fördersatz

Bemessungsgrundlage für die Zuwendung sind die im Kosten- und Finanzierungsplan ausgewiesenen Ausgaben, soweit diese von der Stadt Reichenbach im Vogtland als zuwendungsfähig anerkannt werden. Ein Mehraufwand, der nach der Bewilligung eintritt, begründet keinen Anspruch auf eine erhöhte Zuwendung.

Eine nach dieser Richtlinie zu gewährende Zuwendung ist grundsätzlich auf 50.000,00 EUR begrenzt (Höchstförderbetrag).

Investitionen werden mit einem max. Fördersatz von 40% der Bemessungsgrundlage bezuschusst. Somit ist zur Erreichung der maximalen Zuwendungshöhe von 50.000,00 EUR eine Investition von mindestens 125.000,00 EUR zuwendungsfähiger Kosten zu erbringen.

Die Gesamthöhe der Zuwendung, die ein Unternehmen nach dieser Richtlinie und anderen Förderprogrammen erhalten kann, ist auf den in Art. 3 Abs. 2 VO (EU) 1407/2013 genannten Betrag von 200.000,00 EUR in drei Steuerjahren begrenzt. Maßgeblich für die Berechnung des Dreijahreszeitraumes ist der Zeitpunkt der Bewilligung der Zuwendung.

4.3 Erhöhte Förderung bei Schaffung neuer Arbeitsplätze

Werden von einem Klein- oder Kleinstunternehmen für mehr als 5 Jahre neue sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze geschaffen, kann der Fördersatz um bis zu 10 Prozentpunkte erhöht werden. Durch den erhöhten Fördersatz von insgesamt 50 % steigt die maximale Zuwendungshöhe auf 62.500,00 EUR bei einer Investition von mindestens 125.000,00 EUR zuwendungsfähiger Kosten.

Arbeitsverhältnisse mit Inhabern oder Anteilseignern werden dabei nicht berücksichtigt.

Ebenfalls unberücksichtigt bleiben Arbeitsverhältnisse mit Personen, die innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren vor Antragstellung bereits ein Arbeitsverhältnis mit dem Betrieb innehatten sowie Personen in Teilzeitbeschäftigung unter 30 Wochenstunden. Von dieser Regelung ausgenommen ist die Übernahme aus Leiharbeitsverhältnissen.

5 Zuwendungsfähige und nicht zuwendungsfähige Kosten

5.1 Zuwendungsfähige Kosten

Zuwendungsfähig sind Kosten für Investitionen in eine Betriebsstätte im Fördergebiet, wenn sie vom Zuwendungsempfänger getragen und nachgewiesen werden, sie zur Durchführung des Vorhabens notwendig und angemessen sind und das Vorhaben den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entspricht.

5.2 Nicht zuwendungsfähige Kosten

Nicht zuwendungsfähig sind folgende Kosten:

- Kosten für den Erwerb von Infrastrukturen, Grundstücken und Immobilien
- Gewerbeertragssteuer, Umsatzsteuerbeträge, die nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes als Vorsteuer abziehbar sind,
- Finanzierungskosten, Gebühren für Finanzgeschäfte,
- Anschaffung und Herstellung von im Straßenverkehr zugelassener Fahrzeuge,
- Rationalisierungsinvestitionen, mit denen ein Abbau von Arbeitsplätzen verbunden ist,
- Bußgelder, Geldstrafen,
- Vertriebskosten, Werbekosten, Reisekosten,
- Kosten für freie Forschung und Entwicklung,
- Erhaltungsaufwendungen bei technischer und energetischer sowie verkehrlicher Infrastruktur soweit diese den üblichen Unterhaltungs- und Instandhaltungspflichten des Eigentümers entsprechen,
- Abschreibungen auf Sachanlagen.

6 Nebenbestimmungen

Die Stadt Reichenbach im Vogtland ist berechtigt, dem Zuwendungsempfänger im Bescheid weitere Nebenbestimmungen nach Maßgabe des Sächsischen Staatsministeriums des Innern und der Rahmenbescheide sowie Projektbescheide der Bewilligungsstellen aufzuerlegen.

7 Verfahren - Formvorschriften

7.1 Allgemeines

Für die Gewährung, die Auszahlung und die Abrechnung der Zuwendung, für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung sowie die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten zusätzlich zu den Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) und der Verwaltungsvorschrift zu § 44 Sächsische Haushaltsordnung (VwVSäHO) die Allgemeinen Nebenbestimmungen der Projektförderung (ANBest-P) sowie diese Richtlinie.

7.2 Verfahren zur Antragstellung

Antragstellung, Bewilligung, Mittelanforderung und Abrechnung sind formgebunden. Förderanträge sind vor Beginn des Vorhabens an die

Stadtverwaltung Reichenbach
Abteilung Wirtschaftsförderung
Markt 1
08468 Reichenbach im Vogtland

zu richten.

Sie müssen enthalten:

1. Antrag auf Gewährung einer Zuwendung (Anlage 4)
2. Vorhabenbeschreibung
3. Zeitplan
4. Kosten- und Finanzierungsplan (u.a. Vorlage von drei vergleichbaren Kostenangeboten für Investitionen) (Anlage 4.1)
5. Bestätigung der Hausbank, dass die Finanzierung des Vorhabens gesichert ist (Anlage 4.2)
6. Gewerbeanmeldung bzw. Nachweis des Unternehmenssitzes im Fördergebiet
7. Geschäftsplan bzw. Unternehmenskonzept mit dem Nachweis, dass es sich um ein kleines Unternehmen handelt
8. De-minimis-Erklärung über bereits erhaltenen oder beantragte Beihilfen (Anlage 4.3)
9. die Erklärung über anderweitig erhaltenen oder beantragten Förderungen

Im Rahmen der Bearbeitung des Antrages kann der Antragsteller zur Vorlage weiterer Unterlagen verpflichtet werden. Für Informationen und Beratungen zum Antragsverfahren steht die Stadt Reichenbach im Vogtland, Abteilung Wirtschaftsförderung zur Verfügung.

Anträge auf Förderung können spätestens bis zum 30.06.2020 gestellt werden.

7.3 Bewilligung, Abrechnung, Auszahlung

Der Zuwendungsbescheid wird formgebunden und schriftlich durch die Stadt Reichenbach im Vogtland, vertreten durch die Abteilung Wirtschaftsförderung erteilt.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt für bereits getätigte Ausgaben (Erstattungsprinzip). Die Auszahlung wird durch den Zuwendungsempfänger durch eine schriftliche Mittelanforderung gemäß dem Zuwendungsbescheid beantragt.

Die Auszahlung erfolgt anteilig auf der Grundlage von geprüften Auszahlungsanträgen die förderfähige Kosten beinhalten, denen bezahlte Rechnungen und andere vollständig vorliegende zahlungsbegründende Unterlagen einschließlich Vergabevermerke und Verträge im Original beigelegt sind.

Den Verwendungsnachweis gemäß der geltenden Vorlagen für die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung hat der Zuwendungsempfänger unverzüglich nach Beendigung des Vorhabens vorzulegen.

8 Ergänzende Regelungen

Maßgeblich für die Beurteilung der Förderfähigkeit eines Vorhabens ist die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Bewilligung der Zuwendung.

9 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit Bekanntmachung rückwirkend zum 27.09.2019 in Kraft.

Ausschlaggebend hierfür ist der Bewilligungstermin des Förderantrages durch die Sächsische Aufbaubank – Förderbank.

Reichenbach, den 06. März 2017

Raphael Kürzinger
Oberbürgermeister
Stadt Reichenbach im Vogtland

Anlage 1 – Rechtsgrundlagen
Anlage 2 – Übersicht Bewertungskriterien
Anlage 3 – Fördergebiet
Anlage 4 – Antrag auf Gewährung inkl. Anlagen

Anlagen:

Anlage 1

Rechtsgrundlagen

- Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investition in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006,
- Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung.... sowie den allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates,
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 215/2014 der Kommission vom 07.03.2014 zur Festlegung von Vorschriften für die Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung.... ,
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen vom 18.12.2013,
- Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Förderung von Maßnahmen der integrierten Stadtentwicklung und der integrierten Brachflächenentwicklung zur Umsetzung des Operationellen Programms des Freistaates Sachsen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung in der Förderperiode 2014 - 2020 (RL Nachhaltige Stadtentwicklung EFRE 2014 - 2020) vom 14. 04. 2015, veröffentlicht im Sächsischen Amtsblatt Nr. 18, S. 564 ff.,
- Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Förderung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung der RL Nachhaltige Stadtentwicklung EFRE 2014 - 2020 vom 14. 04. 2015, veröffentlicht im Sächsischen Amtsblatt, Nr. 18, S. 572 ff.,
- §§ 23 und 44 der zum Zeitpunkt des Bescheides geltenden Sächsischen Haushaltsordnung (SäHO) sowie der allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 44 Sächsischen Haushaltsordnung (VwV zu § 44 SäHO),
- Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr mit allgemeinen Bestimmungen zur Förderung von aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sowie dem Europäischen Sozialfonds (ESF) mitfinanzierten Vorhaben in der Förderperiode 2014 – 2020 im Freistaat Sachsen (EFRE/ESF-Rahmenrichtlinie) vom 07.09.2015, veröffentlicht im Sächsischen Amtsblatt Nr. 40, S. 1331 ff.,
- Operationelles Programm des Freistaates Sachsen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Förderzeitraum 2014 – 2020

Anlage 2

Übersicht Bewertungskriterien KU-Förderung in der Förderperiode 2014 – 2020

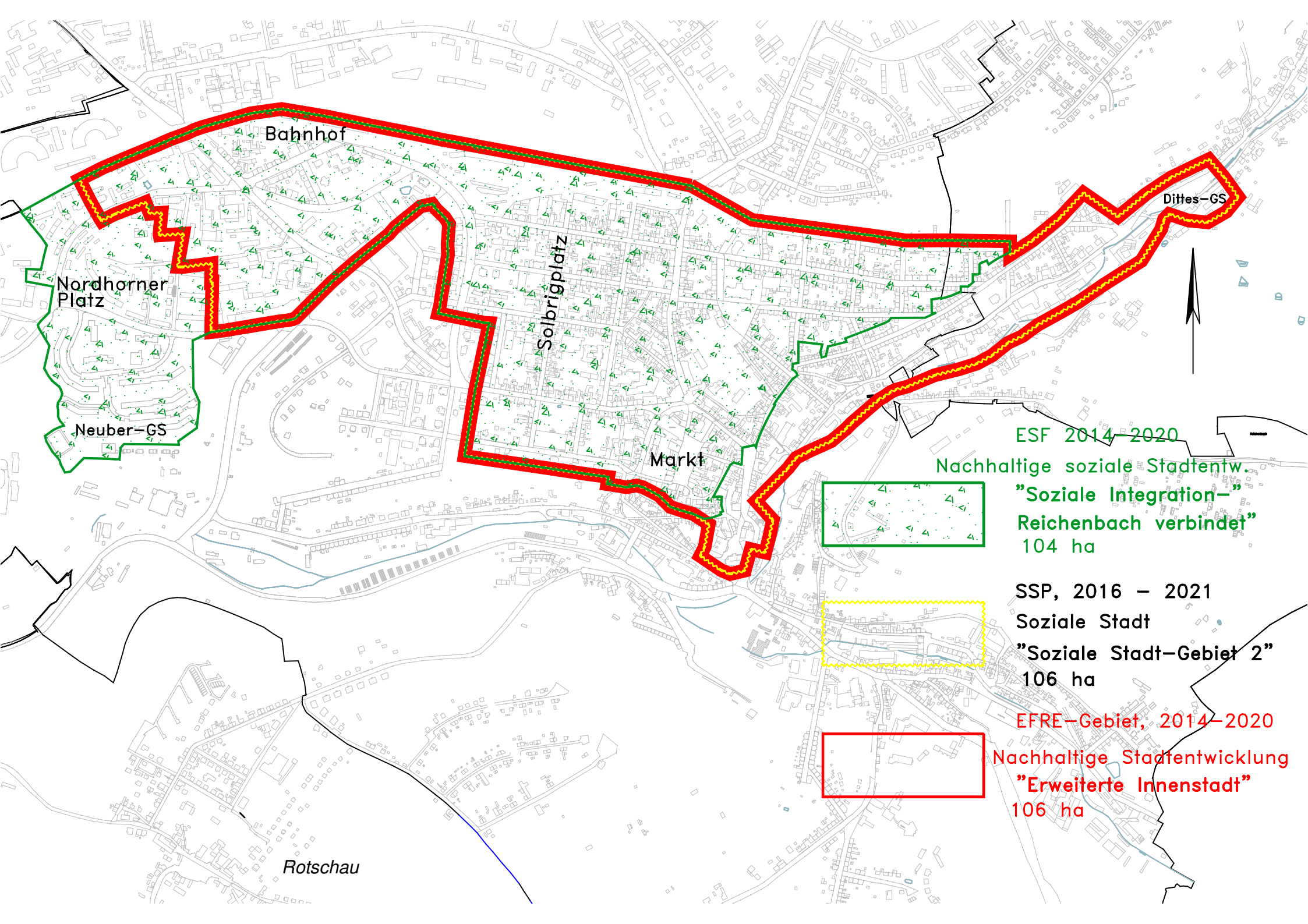
(Mindestens drei Kriterien müssen zutreffen)

		Zutreffendes bitte ankreuzen
Umweltschutzkriterium	Die Umsetzung der Maßnahme leistet einen Beitrag zur Verbesserung der Umweltsituation im Gebiet oder sie trägt direkt zum Umweltschutz bei oder sie trägt zur Verbesserung des Betrieblichen Umweltschutzes bei.	
Energieeffizienzkriterium	Investive und nicht investive Maßnahmen, die der Verringerung des CO ₂ -Ausstoßes in den geförderten Stadtquartieren dienen, z.B. Verbesserung der energetischen Bilanz öffentlicher Gebäude, Ausbau und Nutzung regenerativer Energien im Wärmebereich, Minderung verkehrsbedingter CO ₂ -Emissionen durch Maßnahmen des quartierbezogenen Verkehrs- und Mobilitätsmanagements.	
Gender-mainstreaming-Kriterium	Die Maßnahme leistet einen Beitrag zur Verbesserung der Chancengleichheit von Frauen und Männern.	
Arbeitsplatzkriterium	Der Begünstigte stellt neue Arbeitskräfte ein und das nach dieser Richtlinie geförderte Vorhaben führt zur Schaffung von zusätzlichen dauerhaften betrieblichen Arbeitsplätzen innerhalb des Fördergebietes und trägt zur Bekämpfung der Armut bei.	
Ausbildungsplatzkriterium	Der Begünstigte schafft Ausbildungsplätze und das nach dieser Richtlinie geförderte Vorhaben führt zur Schaffung von Ausbildungsplätzen innerhalb des Fördergebietes.	
Ansiedlungskriterium	Der Begünstigte errichtet im Fördergebiet einen Betrieb oder eine Betriebsstätte neu und das nach dieser Richtlinie geförderte Vorhaben leistet damit einen wesentlichen Beitrag zur positiven Entwicklung des geförderten Stadtquartiers und zur Schaffung von Arbeitsplätzen.	
Kultur- und Kreativwirtschaftskriterium	Der Begünstigte führt im Fördergebiet ein unternehmerisches Vorhaben mit erwerbswirtschaftlichen Zielen aus Kultur- und Kreativwirtschaft durch. Das nach dieser Richtlinie geförderte Vorhaben leistet maßgeblich einen positiven Beitrag zur Entwicklung des geförderten Stadtquartiers, unter dem Aspekt der Wiedernutzbarmachung leerstehender Gewerbe- und Brachflächen.	
Entwicklungs-/Erweiterungskriterium	Der Begünstigte entwickelt oder erweitert ein erfolgreiches Unternehmen und das nach dieser Richtlinie geförderte Vorhaben leistet zur Unternehmensentwicklung im Fördergebiet einen wesentlichen Beitrag.	
Innovationskriterium	Der Begünstigte führt an der Betriebsstätte im Fördergebiet ein innovatives unternehmerisches Vorhaben durch. Das nach dieser Richtlinie geförderte Vorhaben erfüllt im Stadtgebiet Alleinstellungskriterien und profiliert damit das Unternehmertum im Fördergebiet gegenüber anderen Stadtgebieten.	
Wirtschaftsstrukturkriterium	Der Begünstigte sichert die Versorgung der Einwohner oder anderer Unternehmen des Fördergebiets mit ortsnahe benötigten Produktionen oder Dienstleistungen, die besondere Bedeutung für eine ausgewogene Versorgungsstruktur im Fördergebiet haben. Das nach dieser Richtlinie geförderte Vorhaben trägt wesentlich zur Weiterentwicklung dieser Funktion des begünstigten Unternehmens bei.	
Standortentwicklungskrite-	Der Begünstigte führt im Fördergebiet ein neues unternehmerisches	

Anlage 2

Übersicht Bewertungskriterien KU-Förderung in der Förderperiode 2014 – 2020

rium	Vorhaben mit erwerbswirtschaftlichen Zielen durch und das nach dieser Richtlinie geförderte Vorhaben leistet zur günstigen Entwicklung oder zum Nachteilsausgleich im Fördergebiet einen Beitrag, der die Entwicklung des Standortes im Gebiet maßgeblich positiv beeinflusst.	
Verflechtungskriterium	Der Begünstigte führt ein neues betriebliches Vorhaben durch, das neben betriebsinternen Verbesserungen (betriebliche Wirkung) auch die wirtschaftliche Verflechtung des Unternehmens verbessert (überbetriebliche Wirkung), indem es entweder: <ul style="list-style-type: none">- beim geförderten Unternehmen maßgebliche Verbesserungen in einer Vielzahl von externen Beziehungen (z.B. zu Kunden, Lieferanten, Anliegern, Geschäftspartnern, ...) herbeiführt oder- für eine Vielzahl von anderen Unternehmen im Fördergebiet maßgebliche Verbesserungen der externen Beziehungen herbeiführt.	
Gefährdungskriterium	Der Begünstigte führt ein Unternehmen, dessen Standort durch staatliche Auflagen gefährdet ist und das nach dieser Richtlinie geförderte Vorhaben sichert den im Fördergebiet bestehenden Standort dauerhaft. Das Unternehmen darf nicht die Begriffsbestimmungen der Leitlinien der Gemeinschaft für Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten erfüllen.	



Bahnhof

Nordhorner
Platz

Neuber-GS

Solbrigplatz

Markt

Dittes-GS

Rotschau

ESF 2014 - 2020

Nachhaltige soziale Stadtentw.

"Soziale Integration -"

Reichenbach verbindet"

104 ha

SSP, 2016 - 2021

Soziale Stadt

"Soziale Stadt-Gebiet 2"

106 ha

EFRE-Gebiet, 2014-2020

Nachhaltige Stadtentwicklung

"Erweiterte Innenstadt"

106 ha